

Der Bürgermeister
Örtliche Ordnungsbehörde

AZ: FB 3 We-schi
Datum 14.11.2023

Bahnhofstraße 2
35260 Stadtallendorf

Telefon 06428/707-222
Fax 06428/707-400

Sachbearbeiter **Schindler**
Telefon **06428/707-200**
Fax **06428/707-400**

Straßenverkehrsbehördliche Stellungnahme zum Antrag der BUS-Fraktion vom 25.10.2023 zur Umzäunung des Kindergartengrundstücks „Hofwiesenweg“

Aufgrund eines Antrages der BUS- Fraktion vom 25.10.2023 wurde der Magistrat mit dem Bau einer Umzäunung mit Sicherheitstür im Frontbereich der Grundstücksgrenze am Kindergarten Hofwiesenweg zur Sicherheit des Kindergartengeländes beauftragt.

Argumentiert wurde der Antrag damit, dass den Anwohnern vor der Erweiterung des Kindergartens eine komplette Umzäunung mit Sicherheitstür, wie vor der Umbaumaßnahme zugesichert wurde. Antragsgemäß wird weiterhin mit einer nicht näher definierten Gefährdung für Kinder im Rahmen der Fürsorge und Sicherungspflicht der Stadt Stadtallendorf argumentiert. Bei dem Unterzeichner des Antrages handelt es sich um Herrn Helmut Weber, dessen Tochter und Schwiegersohn (Familie Huhn) unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsbereich zwischen Fahrbahn „Hofwiesenweg“, dem Privatgrundstück der Familie Huhn und dem städtischen Kindergartengrundstück wohnhaft ist.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurde eine Gefahrenanalyse zur Feststellung einer möglichen konkreten Gefahr für Kinder durchgeführt. Dazu fanden mehrere Ortstermine der städtischen Ordnungspolizeibeamten und der Fachdienst- und Fachbereichsleitung statt. Darüber hinaus wurde die Einrichtungsleitung des städtischen Kindergartens angehört. Zu keinem Zeitpunkt konnte eine Gefahr für Kinder festgestellt werden. Der öffentliche Verkehrsbereich (Flurstück 259) wird neben der Familie Huhn zur Erreichung des eigenen Grundstücks lediglich vom Anlieferverkehr zu Betriebs- und Versorgungsfahrten genutzt. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die zur Verbringung oder Abholung der Kinder dort halten oder parken, werden vom Personal der Einrichtung unmittelbar und direkt angesprochen. Die Entfernung vom Fahrbahnbereich bis zum Grundstück Huhn ist ca. 15m lang und 5m breit. Mit überhöhten Geschwindigkeiten ist daher nicht zu rechnen. Da die Kindergartenkinder in der Regel nicht verkehrstüchtig sind, werden diese von den Personensorgeberechtigten oder den entsprechend beauftragten Personen in die Einrichtung gebracht bzw. abgeholt. Zu Beginn und Ende der Betreuungszeit kann es zu Verzögerungen im Betriebsablauf und kurzzeitigen Behinderungen im Straßenverkehr kommen. Während der Vor-

und Entwurfsplanung wurde die zukünftige Fußgängerführung besonders berücksichtigt. So wurde die Wegebeziehung von der Straße zum Haupteingang der Einrichtung nicht direkt, sondern über den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ohnehin verkehrsberuhigten Bereich geführt.



Die Verkehrsunfallstatistik des regionalen Verkehrsdienstes der Polizei besagt, dass in dem o.g. Bereich keinerlei Verkehrsunfälle dokumentiert sind. Die Anordnung von Verkehrszeichen oder die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches sind daher weder geboten noch zulässig.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) fordert, dass örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort zu treffen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§39 Abs. 1 StVO). Ein besonderer Umstand ist hier auch nach eingehender Sachverhaltsermittlung nicht erkennbar. Verkehrszeichen, die lediglich gesetzliche Regelungen wiedergeben, dürfen nicht angeordnet werden.

Bei der Anordnung eines Verkehrszeichens handelt es sich um eine Allgemeinverfügung, welche nicht nur auf die Belange Einzelner (hier die Familie Huhn), sondern auch auf die Belange der Allgemeinheit abzielt. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überwiegt hier nicht das Einzelinteresse, sondern das Interesse der Allgemeinheit.

Anmerkungen aus dem Antragsschreiben mit Vergleichen zum Unfalltod zweier Kinder mit strafrechtlichen Konsequenzen für den Bürgermeister erscheinen in diesem Fall weit überzogen und sachverhaltsfremd.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine Erweiterung der Zaunanlage um den städtischen Kindergarten „Hofwiesenweg“ noch straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen in Form von Zusatzbeschilderungen anstrebt.

14.11.2023
Datum



Somogyi, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung